



# BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/78-I/D/14/95

10. AUG. 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
1356 /AB  
1995 -08- 11

30 1358 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1358/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des Krankenanstaltengesetzes im Bereich der PatientInnenrechte durch die Länder gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Ihrerseits alle Landes-KAGs auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundes KAG überprüft? Wenn nein, warum nicht?
2. In welcher Art und Weise werden Sie Einfluß darauf nehmen, daß gerade die Bestimmungen über Patientenrechte, psychologische Betreuung und Supervision in allen Ländern gesetzlich verankert werden?
3. Werden Sie auf den Entwurf des Tiroler KAG im obigen Sinn Einfluß nehmen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie steht es mit der Einführung der unabhängigen Patientenvertreter, der psychologischen Betreuung in den einzelnen Bundesländern? In welchen Landes-KAGs fehlen sie?
5. Durch welche Maßnahmen kann garantiert werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes KAG auch tatsächlich in den Spitälern eingehalten werden?
6. Auf welche Art und Weise werden die PatientInnen über ihre Rechte und die Möglichkeit einer psychotherapeutischen bzw. psychologischen Betreuung im Krankenhaus informiert?
7. Die Einführung des leistungsbezogenen Abrechnungssystems kann nur bei gleichzeitiger externer Qualitätskontrolle und Stärkung der PatientInnenrechte auf Information und Mehrfachkonsultation verantwortet werden. Wie gedenken Sie die Mündigkeit der PatientInnen zu fördern?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bund hat im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens von Landesgesetzen Gelegenheit, zu den ausgesandten Entwürfen Stellung zu nehmen. Für den Bereich der Landeskrankenanstaltengesetze bedeutet dies, daß bei der Ausarbeitung der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes, die im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz koordiniert wird, dem Aspekt der grundsatzkonformen Ausgestaltung der landeskrankenanstaltenrechtlichen Regelungen besonderes Augenmerk zugewandt wird.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 98 B-VG können Bestimmungen in Landeskrankenanstaltengesetzen, die mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in Widerspruch stehen, Anlaß für einen Einspruch der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen sein.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 801/1993 enthält eine Reihe von gesundheitspolitisch bedeutsamen Regelungen, deren Umsetzung insgesamt als ein wichtiger Beitrag für eine moderne Spitalsorganisation anzusehen ist. Im Zuge von Begutachtungsverfahren wird seitens des Bundes in der gebotenen Deutlichkeit darauf hingewiesen, wenn ein Entwurf bei der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben unvollständig ist.

- 3 -

Zu Frage 4:

In Kärnten, Oberösterreich, Wien und Steiermark wurden bereits vor der Krankenanstaltengesetz-Novelle EGBL. Nr. 801/1993 unabhängige Patientenvertretungen eingerichtet. Dies erfolgte in Kärnten, Wien und Steiermark nicht im Rahmen einer Novelle zum Landes-KAG, sondern in Kärnten durch das Landesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Patientenanwaltschaft, LGBL. Nr. 53, in Wien durch das Landesgesetz über die Wiener Patientenanwaltschaft, LGBL. Nr. 19/1992, und in der Steiermark durch das Landesgesetz über die Patientenvertretung, LGBL. Nr. 12/1993. In Oberösterreich erfolgte die Einrichtung von Informations- und Beschwerdestellen in den Krankenanstalten und der Patientenvertretung durch die OÖ. KAG-Novelle 1990, LGBL. Nr. 37, in Niederösterreich wurde eine derartige Einrichtung durch die NÖ KAG-Novelle 1994 etabliert. In Salzburg erfolgte eine Umsetzung mit LGBL. Nr. 76/1995, die mit 1.1.1996 in Kraft tritt.

In Tirol werden die Belange der Patientenvertretung an Landeskrankenanstalten durch den Landesvolksanwalt wahrgenommen. Seine Tätigkeit gründet sich auf einen entsprechenden Landtagsbeschluß. In Vorarlberg werden die Belange der Patientenvertretung gleichfalls vom Landesvolksanwalt wahrgenommen. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Art. 57ff Vbg. Landesverfassung sowie das Landesgesetz LGBL. Nr. 29/1985. Im Burgenland erfolgte bisher keine Einrichtung unabhängiger Patientenvertretungen.

Es ist somit festzuhalten, daß in Oberösterreich und Niederösterreich und ab 1.1.1996 in Salzburg Patientenvertretungen im Rahmen des Krankenanstaltenrechtes bestehen, in den Ländern Kärnten, Wien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bestehen solche Vertretungen außerhalb des Krankenanstaltenrechtes.

- 4 -

Die Bestimmung des § 11b KAG wurde bisher in Wien und Salzburg umgesetzt, in Kärnten liegt ein entsprechender Landtagsbeschuß vom 22. Juni 1995 vor.

Zu Frage 5:

Das Bundeskrankenanstaltengesetz richtet sich als Grundsatzgesetz an die Landesgesetzgeber und ist nicht unmittelbar anwendbar. Die Vollziehung erfolgt auf Grundlage der Landeskrankenanstaltengesetze.

Zu Frage 6:

Das Krankenanstaltengesetz des Bundes schreibt vor, daß die Landesgesetzgebung die Träger von Krankenanstalten zu verpflichten hat, daß die Pfleger Informationen über die ihnen zustehenden Rechte erhalten. Die nähere Ausgestaltung dieses Grundsatzes und die Vollziehung ist Landessache.

Zu Frage 7:

Die ausdrückliche Anführung an und für sich bereits bestehender Patientenrechte im Krankenanstaltengesetz verfolgt auch den Zweck, Bewußtseinsbildung zu betreiben und damit die Mündigkeit der Patienten zu fördern. Mein Ressort wird jedenfalls weiterhin die Bedeutung von Aufklärung und Information unterstreichen.

